

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

06. Oktober 1999

Beschäftigte Studenten, Praktikanten und ähnliche Personen;

**hier: Versicherungsrechtliche Beurteilung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und
Arbeitslosenversicherung**

Durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG) vom 25. September 1996 (BGBl I S. 1461) ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Rentenversicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen aufgehoben worden, und zwar gemäß Artikel 12 Abs. 5 WFG mit Wirkung vom 1. Oktober 1996. Studenten, die am 30. September 1996 eine nach § 5 Abs. 3 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung ausübten, bleiben in dieser Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 230 Abs. 4 SGB VI allerdings weiterhin versicherungsfrei.

Für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung ist keine Änderung eingetreten. In diesen drei Versicherungszweigen gelten die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen uneingeschränkt weiter.

Durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999 - RRG 1999) vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2998) wurde in § 5 Abs. 3 SGB VI mit Wirkung

während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule sowohl für Personen besteht, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten, als auch für diejenigen, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ohne Arbeitsentgelt oder gegen ein Arbeitsentgelt, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße - ab 1. April 1999 gilt bundesweit ein fester Betrag in Höhe von 630 DM - nicht übersteigt, ableisten. Gleichlautende Regelungen wurden für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht geschaffen.

Diese gesetzlichen Änderungen, die dazu geführt haben, daß in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung einerseits und in der Rentenversicherung andererseits die versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen nach unterschiedlichen Kriterien vorzunehmen ist, nehmen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Anlaß, die verschiedenen seit den achtziger Jahren dazu ergangenen Besprechungsergebnisse zusammenzufassen und teilweise zu modifizieren. Die Besprechungsergebnisse und die Gemeinsame Verlautbarung vom 1. Oktober 1996 zum Wegfall der Rentenversicherungsfreiheit für beschäftigte Studenten werden - soweit sie die versicherungsrechtliche Beurteilung betreffen - durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Darüber hinaus enthält diese Verlautbarung Hinweise zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Personenkreisen, die den Praktikanten oder beschäftigten Studenten ähnlich sind, wie z.B. Diplomanden, die ihre Diplomarbeit in einem Betrieb anfertigen, oder beschäftigte Schüler.

Durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24. März 1999 (BGBl I S. 388) wurden mit Wirkung vom 1. April 1999 die Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen geändert und die Zahlung von Pauschalbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung durch den Arbeitgeber für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigte eingeführt. Die Auswirkungen dieser Regelungen auf die beschäftigten Studenten, Praktikanten und die ähnlichen Personenkreise sind in diesem Rundschreiben berücksichtigt.

Inhalt

A	Gesetzliche Regelungen	6
B	Versicherungsrecht	14
1	Beschäftigte Studenten.....	14
1.1	Allgemeines.....	14
1.2	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.....	14
1.2.1	Allgemeines.....	14
1.2.2	Ordentliche Studierende.....	16
1.2.3	Beschäftigungen während der Vorlesungszeit.....	17
1.2.3.1	20-Stunden-Grenze.....	17
1.2.3.2	Befristete Beschäftigungen.....	18
1.2.4	Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien).....	19
1.2.5	Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters.....	20
1.2.6	Studienaufnahme während einer Beschäftigung.....	20
1.2.7	Empfänger von Studienbeihilfen.....	21
1.2.8	Praxisbezogene (berufsintegrierte) Studiengänge.....	22
1.2.9	Studium mit vertiefter Praxis.....	22
1.2.10	Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums.....	23
1.2.11	Beschäftigungen neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium.....	24
1.2.12	Beschäftigungen von Teilzeitstudenten.....	24
1.2.13	Beschäftigungen von Studenten ausländischer Ausbildungseinrichtungen.....	24
1.3	Rentenversicherung.....	25
1.3.1	Allgemeines.....	25
1.3.2	Geringfügige Beschäftigungen.....	25
1.3.3	Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit (Besitzstandsregelung).....	26
1.3.4	Antrag auf Beendigung der Rentenversicherungsfreiheit.....	29
1.3.5	Empfänger von Studienbeihilfen.....	29

1.3.7	Studium mit vertiefter Praxis.....	30
1.3.8	Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums.....	30
1.3.9	Beschäftigungen neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium.....	30
1.3.10	Beschäftigungen von Teilzeitstudenten.....	30
1.3.11	Beschäftigungen von Studenten ausländischer Ausbildungseinrichtungen.....	30
1.4	Beispiele.....	30
2	Praktikanten.....	39
2.1	Allgemeines.....	39
2.2	Vorgeschriebene Praktika.....	40
2.2.1	Zwischenpraktika.....	40
2.2.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.....	40
2.2.1.2	Rentenversicherung.....	42
2.2.2	Vorpraktika.....	42
2.2.2.1	Kranken- und Pflegeversicherung.....	42
2.2.2.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung.....	43
2.2.3	Nachpraktika.....	43
2.2.3.1	Kranken- und Pflegeversicherung.....	43
2.2.3.2	Renten- und Arbeitslosenversicherung.....	44
2.3	Nicht vorgeschriebene Praktika.....	44
2.3.1	Zwischenpraktika.....	45
2.3.1.1	Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.....	45
2.3.1.2	Rentenversicherung.....	45
2.3.2	Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika.....	46
2.4	Praktika von Fachschülern.....	46
2.5	Fachpraktika von Fachoberschülern.....	46
2.6	Praktikum nach Abschluß der zwölften Klasse des Gymnasiums zur Erlangung der Fachhochschulreife.....	48
2.7	Fachpraktisches Semester in der elterlichen Landwirtschaft.....	48
3	Ähnliche Personenkreise.....	49
3.1	Allgemeines.....	49
3.2	Beschäftigungen von Schülern.....	52

3.2.2	Arbeitslosenversicherung.....	50
3.3	Beschäftigungen von Schulentlassenen.....	51
3.3.1	Schulentlassene, die bis zur ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses eine befristete Beschäftigung ausüben.....	52
3.3.2	Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums.....	52
3.4	Diplomanden.....	53
3.5	Beschäftigungen von Doktoranden.....	53
3.6	Beschäftigungen von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst.....	53
3.7	Hochschulassistenten.....	54
3.8	Wissenschaftliche Mitarbeiter.....	55
3.9	Hospitanten.....	55
3.10	Stipendiaten.....	55
C	Beitragsrecht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen	56
1	Allgemeines.....	56
2	Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung.....	56
2.1	Beschäftigte Studenten.....	57
2.2	Praktikanten.....	58
3	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.....	58
3.1	Beschäftigte Studenten.....	58
3.2	Praktikanten.....	60
3.3	Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit.....	60
4	Pauschalbeiträge bei ähnlichen Personenkreisen.....	60
5	Berechnung und Abführung der Beiträge.....	61
6	Beispiele.....	62
D	Geringverdienergrenze bei Praktikanten	68

A Gesetzliche Regelungen

§ 25 SGB III

Beschäftigte

(1) Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt (versicherungspflichtige Beschäftigung) sind.

(2) ...

§ 27 SGB III

Versicherungsfreie Beschäftigte

(1) ...

(2) Versicherungsfrei sind Personen in einer geringfügigen Beschäftigung; abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches werden geringfügige Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen nicht zusammengerechnet. Versicherungsfreiheit besteht nicht für Personen, die

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres , nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres,

2. und 3. ...

nur geringfügig beschäftigt sind.

(3) ...

(4) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder

2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn der Beschäftigte schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

(5) ...

§ 346 SGB III

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) ...

(2) Der Arbeitgeber trägt die Beiträge allein für

1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. und 3. ...

(3) ...

§ 8 SGB IV

Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt,

2. die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 630 Deutsche Mark im Monat übersteigt.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.

§ 5 SGB V

Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

2. bis 9. ...

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,

11. und 12. ...

(2) bis (6) ...

(7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer ... nach § 10 versichert ist, es sei denn, der Ehegatte oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

(8) und (9) ...

§ 6 SGB V

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind

1. und 2. ...

3. Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

4. bis 8. ...

(2) bis (5) ...

§ 7 SGB V

Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung

Wer eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 des Vierten Buches ausübt, ist in dieser Beschäftigung versicherungsfrei; dies gilt nicht für eine Beschäftigung

- 1. im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,**
- 2. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres,**
- 3. nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres.**

§ 8 Abs. 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese Versicherungspflicht begründet.

§ 249 SGB V

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtiger Beschäftigung

(1) ...

(2) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag allein

- 1. für im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte, deren monatliches Arbeitsentgelt 630 Deutsche Mark nicht übersteigt.**

2. und 3. ...

(3) ...

§ 249b SGB V

Beitrag des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitgeber einer Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches hat für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Beitrag in Höhe von 10 vom Hundert des Arbeitsentgelts dieser Beschäftigung zu tragen. Für den Beitrag des Arbeitgebers gelten der Dritte Abschnitt des Vierten Buches sowie § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

§ 1 SGB VI

Beschäftigte

Versicherungspflichtig sind

- 1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind; während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch besteht die Versicherungspflicht fort,**

2. bis 4. ...

...

§ 5 SGB VI

Versicherungsfreiheit

(1) ...

(2) Versicherungsfrei sind Personen, die

- 1. eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Viertes Buch),**
- 2. eine geringfügige selbständige Tätigkeit (§ 8 Abs. 3 Viertes Buch) oder**
- 3. ...**

ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit ...; § 8 Abs. 2 Viertes Buch ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach § 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 Fünftes Buch) Gebrauch machen.

...

(3) Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule

- 1. ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, oder**

2. ein Praktikum ohne Entgelt oder gegen ein Entgelt, das regelmäßig im Monat 630 Deutsche Mark nicht übersteigt, ableisten.

(4) ...

§ 5 Abs. 3 SGB VI

(Fassung bis 30. September 1996)

Versicherungsfrei sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig sind.

§ 163 SGB VI

Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (7) ...

(8) Bei Arbeitnehmern, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, ist beitragspflichtige Einnahme das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch der Betrag in Höhe von 300 Deutsche Mark.

§ 168 SGB VI

Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, ein Arbeitsentgelt erhalten, das auf den Monat bezogen 630 Deutsche Mark nicht übersteigt, ...

1a. ...

- 1b. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt geringfügig versicherungspflichtig beschäftigt werden, von den Arbeitgebern in Höhe des Betrages, der 12 vom Hundert des der Beschäftigung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts entspricht, im übrigen vom Versicherten,

2. bis 7. ...

(2) und (3) ...

§ 172 SGB VI

Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

(1) und (2) ...

(3) Für Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Viertes Buch, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind oder die nach § 5 Abs. 4 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 12 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Das gilt nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 versicherungsfrei sind.

(4) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8 und Abs. 4 des Vierten Buches entsprechend.

§ 230 SGB VI

Versicherungsfreiheit

(1) bis (3) ...

(4) Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können jedoch beantragen, daß die Versicherungsfreiheit endet.

§ 20 SGB XI

Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung

(1) Versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung sind die versicherungspflichtigen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies sind:

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind; für die Zeit des Bezugs von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld nach dem Dritten Buch bleibt die Versicherungspflicht unberührt,

2. bis 11. ...

(2) bis (4) ...

§ 58 SGB XI

Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtig Beschäftigten

§ 48 KVLG 1989

Tragung der Beiträge durch Dritte

(1) bis (5) ...

(6) Für Beiträge des Arbeitgebers bei geringfügiger Beschäftigung gilt § 249b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.

B Versicherungsrecht

1 Beschäftigte Studenten

1.1 Allgemeines

Beschäftigungen, die gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden, unterliegen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht. Von diesem Grundsatz werden in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigungen von Studenten ausgenommen.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG - vom 25. September 1996, BGBl I S. 1461) ist die Rentenversicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aufgehoben worden (s. Artikel 1 Nr. 2 in Verb. mit Artikel 12 Abs. 5 WFG). Von diesem Zeitpunkt an besteht für beschäftigte Studenten nur noch Versicherungsfreiheit, wenn die Beschäftigung nach den Regelungen des § 8 SGB IV geringfügig ist. Studenten, die am 30. September 1996 jedoch eine nach § 5 Abs. 3 SGB VI in der bis zum 30. September 1996 geltenden Fassung rentenversicherungsfreie Beschäftigung ausgeübt haben, bleiben in dieser Beschäftigung weiterhin versicherungsfrei. Sie haben jedoch nach § 230 Abs. 4 Satz 2 SGB VI die Möglichkeit auf diese Versicherungsfreiheit zu verzichten.

Ausgehend von § 21 Abs. 2 KVLG 1989 gelten die nachstehenden Regelungen auch für die Studenten und Praktikanten, die die Voraussetzungen für die Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung erfüllen.

1.2 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

1.2.1 Allgemeines

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V unterliegen Arbeitnehmer, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht und nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI der Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung. Gleiches gilt nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und nach § 25 Abs. 1 SGB III für die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Das Bestehen von Versicherungspflicht ist demnach abhängig davon, ob eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vorliegt. Als Beschäftigung gilt nach § 7 Abs. 1 SGB IV die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule (Fachschule) gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Dies gilt ebenfalls für die Pflegeversicherung, da diese grundsätzlich der Krankenversicherung folgt, sowie nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für die Arbeitslosenversicherung.

a) Hochschulen

Zu den Hochschulen gehören zum Beispiel:

Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Bergakademien, Tierärztliche Hochschulen, Landwirtschaftliche Hochschulen, Wirtschaftshochschulen, Hochschulen für Musik, Hochschulen für bildende Künste, Fachhochschulen. Das Studium an einer Hochschule ist mit der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

b) Fachschulen

Zu den der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen gehören die Fachschulen, Höheren Fachschulen und Berufsfachschulen. Das Studium bzw. der Besuch einer dieser Schulen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Fachschulen sind nicht als Hochschulen anerkannte berufsbildende Schulen, die der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, bergmännischen, technischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sozialpädagogischen, künstlerischen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung dienen. Diese Ausbildung muß in der Regel mindestens sechs Monate (Halbjahreskurs) dauern und dabei Zeit- und Arbeitskraft des Fachschülers überwiegend in Anspruch nehmen. Fachschulausbildung liegt auch vor, wenn es sich um einen deutlich länger als fünf Kalendermonate andauernden planmäßigen Vollzeitunterricht handelt, der als Halbjahreskurs anzusehen ist oder wenn die Ausbildung nur deshalb nicht volle sechs Monate umfaßt, weil am Beginn und/oder Ende des jeweiligen Kurses arbeitsfreie Tage (Samstag, Sonntag, Feiertag) oder Ferienzeiten liegen. Im übrigen sind Ausbildungen von weniger als sechs Monaten Fachschulausbildung, wenn sie mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen.

Der Besuch der Fachschule setzt im allgemeinen eine ausreichende praktische Berufsvorbildung oder berufspraktische Tätigkeit, in manchen Fällen auch nur eine bestimmte schulische Vorbildung oder eine besondere (etwa künstlerische) Befähigung voraus.

Die Höheren Fachschulen werden als besondere Stufe im Aufbau des Fachschulwesens angesehen.

Berufsfachschulen sind Schulen, die ohne eine praktische Berufsausbildung vorauszusetzen, in

der der Vorbereitung auf einen industriellen, handwerklichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Beruf, wobei der Schulbesuch in der Regel auf die Ausbildungszeit angerechnet wird, oder gelten als voller Ersatz für eine betriebliche Ausbildungszeit und schließen mit der Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenprüfung ab.

Die Vielzahl der Fachschulen, Höheren Fachschulen und Berufsfachschulen läßt eine erschöpfende Aufzählung nicht zu. Zur Fachschulausbildung gehört unter der Voraussetzung, daß die Merkmale einer der vorstehenden Begriffsbestimmungen "Fachschulen", "Höhere Fachschulen" oder "Berufsfachschulen" vorliegen, zum Beispiel der Besuch folgender Schulen:

Altenpflegeschulen, Bauschulen, Bergschulen, Bibelschulen, Chemotechnikerschulen, Diakonenausbildungsanstalten, Forstschulen, Frauenfachschulen, Gartenbauschulen, Gemeindeförderinnenseminare, Gewerbliche Berufsfachschulen, Haushaltsschulen, Hebammenschulen, Hortnerinnenschulen, Ingenieurschulen, Kaufmännische Schulen, Kindergärtnerinnenschulen, Kinderpflegeschulen, Krankengymnastikschulen, Kunstschulen, Landfrauenschulen, Landwirtschaftsschulen, Lehranstalten für med.-techn. Assistentinnen, Meisterschulen, Missionsschulen, Musikschulen, Säuglingspflegeschulen, Schauspielschulen, Seefahrtsschulen, Seelsorgehelferinnenseminare, Sozialpädagogische Schulen, Sprachschulen, Wirtschaftsschulen, Wohlfahrtsschulen.

Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ergibt sich, daß diese für die sog. Werkstudenten geschaffen worden sind. Werkstudenten sind Personen, die neben ihrem Studium eine entgeltliche Beschäftigung ausüben, um sich durch ihre Arbeit die zur Durchführung des Studiums und zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts erforderlichen Mittel zu verdienen. Durch Urteile vom 31. Oktober 1967 - 3 RK 77/64 - (USK 67110) und vom 16. Juli 1971 - 3 RK 68/68 - (USK 71137) hat das Bundessozialgericht entschieden, daß nicht jede neben dem Studium ausgeübte Beschäftigung Versicherungsfreiheit auslöst, sondern nur solche Studierenden als Werkstudent versicherungsfrei sind, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden, also von ihrem Erscheinungsbild her keine Arbeitnehmer, sondern Studenten sind.

1.2.2 Ordentliche Studierende

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden. Dies setzt voraus, daß eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Student sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft (s. Urteil des BSG vom 19. Dezember 1974 - 3 RK 64/72 - . USK 74169). Zu den ordentlichen Studierenden

Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.

Dementsprechend gehören Personen, die nach ihrem Hochschulabschluß (z.B. Diplom, Staatsexamen) weiterhin eingeschrieben bleiben, grundsätzlich nicht mehr zu den ordentlichen Studierenden im Sinne der Sozialversicherung (zum Aufbau- oder Zweitstudium s. Abschnitt B 1.2.10). Dies gilt auch für diejenigen, die nach ihrem Hochschulabschluß ein Promotionsstudium aufnehmen und daneben eine Beschäftigung ausüben. Das Bundessozialgericht hat dazu in seinem Urteil vom 23. März 1993 - 12 RK 45/92 - (USK 9318) entschieden, daß das Promotionsstudium nicht mehr zur wissenschaftlichen Ausbildung gehört. Wird nach einem Hochschulabschluß eine Beschäftigung und daneben ein Ergänzungs- oder Zweitstudium aufgenommen, das lediglich der beruflichen Weiterbildung dient, ist das Kriterium "ordentlicher Studierender" regelmäßig ebenfalls nicht mehr gegeben (s. Urteil des BSG vom 29. September 1992 - 12 RK 31/91 - , USK 9277, s. jedoch Abschnitt B 1.2.10).

Für Personen, die die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben, besteht die Möglichkeit, die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen. Für die Dauer der Prüfungsvorbereitung bis zum Abschluß der Wiederholungsprüfung bleiben diese Personen an der Hochschule immatrikuliert. Eine Beschäftigung in dieser Zeit ist versicherungsrechtlich nicht als Beschäftigung während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender zu behandeln, und zwar auch dann nicht, wenn die Vorbereitungen für die nächste Prüfung vom zeitlichen Umfang her gegenüber der zu beurteilenden Beschäftigung überwiegen. Entsprechendes gilt für vergleichbare Regelungen in anderen Studienfachrichtungen.

Eingeschriebene Studenten, die wegen Überschreitens der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V in Verb. mit § 20 Abs. 1 Nr. 9 SGB XI genannten Fachsemesterzahl oder Altersgrenze nicht mehr nach diesen Vorschriften der Versicherungspflicht als Student in der Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen, können gleichwohl als ordentliche Studierende in einer Beschäftigung versicherungsfrei sein (s. Urteil des BSG vom 23. September 1999 – B 12 KR 1/99 R - , USK 9930).

1.2.3 Beschäftigungen während der Vorlesungszeit

1.2.3.1 20-Stunden-Grenze

Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung (u. a. Urteile vom 26. Juni 1975 - 3/12 RK 14/73 - , USK 7573, vom 10. September 1975 - 3 RK 42/75, 3/12 RK 17/74, 3/12 RK 15/74 - , USK 7586, 7589, 7599 und vom 30. November 1978 - 12 RK 45/77 - , USK 78183) festgestellt, daß Personen, die neben ihrem Studium wöchentlich mehr als 20 Stunden beschäftigt sind, ihrem Erscheinungsbild nach grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen sind.

Die vorgenannten Urteile des Bundessozialgerichts haben nach wie vor Bedeutung für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Demnach unterliegen Studenten, die neben ihrem Studium eine oder mehrere Beschäftigungen ausüben und hierfür insgesamt mehr als 20 Wochenstunden aufwenden, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 1). Beträgt die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden, besteht, unabhängig davon, ob es sich um eine befristete oder unbefristete Beschäftigung handelt, Versicherungsfreiheit; die Höhe des Arbeitsentgelts ist dabei ohne Bedeutung (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 2). In Einzelfällen (vornehmlich bei Beschäftigungen am Wochenende sowie in den Abend- und Nachtstunden) kann Versicherungsfreiheit allerdings auch noch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden in Betracht kommen, vorausgesetzt, daß Zeit und Arbeitskraft des Studenten überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (s. Urteil des BSG vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79 - , USK 8053).

Wird eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden lediglich in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) auf mehr als 20 Stunden ausgeweitet, so ist auch für diese Zeit Versicherungsfreiheit anzunehmen (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 3).

1.2.3.2 Befristete Beschäftigungen

Versicherungsfreiheit besteht auch für solche Studenten, die während der Vorlesungszeit zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, deren Beschäftigungsverhältnis aber von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist; auch in diesen Fällen spielt die Höhe des Arbeitsentgelts keine Rolle (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 4). Wird der Zeitraum von zwei Monaten wider Erwarten überschritten, tritt Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt des Überschreitens an ein. Stellt sich bereits im Laufe der Beschäftigung heraus, daß sie länger als zwei Monate dauern wird, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem Tage, an dem das Überschreiten der Zeitdauer bekannt wird (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 5). Für die zurückliegende Zeit bleibt es bei der Versicherungsfreiheit.

Übt ein Student im Laufe eines Jahres mehrmals eine befristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden aus oder ist er im Rahmen einer durchgehenden Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden befristet mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt, ist zu prüfen, ob er seinem Erscheinungsbild nach noch als ordentlicher Studierender anzusehen ist oder bereits zum Kreis der Beschäftigten gehört. Von einer Zugehörigkeit zum Kreis der Beschäftigten ist dann auszugehen, wenn ein Student im Laufe eines Jahres mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) beschäftigt ist. Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, daß vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung ein Jahr zurückgerechnet wird. Anzurechnen sind alle Beschäftigungen in diesem Zeitraum. In denen - unabhängig von der versicherungsrechtlichen Beurteilung - die wö-

gungen bei demselben Arbeitgeber oder bei verschiedenen Arbeitgebern ausgeübt werden; vorgeschriebene Zwischenpraktika (s. Abschnitt B 2.2.1.1) bleiben unberücksichtigt. Ergibt die Zusammenrechnung, daß insgesamt Beschäftigungszeiten von mehr als 26 Wochen vorliegen, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an bzw. von dem Zeitpunkt an, in dem erkennbar ist, daß der vorgenannte Zeitraum überschritten wird, Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Abschnitt B 1.4 Beispiele 6 und 7). Für die Vergangenheit bleibt es bei der bisherigen versicherungsrechtlichen Beurteilung.

Die Prüfung, ob im Laufe eines Jahres Beschäftigungen von insgesamt mehr als 26 Wochen ausgeübt wurden bzw. werden, ist auch vorzunehmen, wenn die zu beurteilende Beschäftigung ausschließlich oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt wird.

1.2.4 Beschäftigungen während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)

Bei Beschäftigungen, die ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien) ausgeübt werden, ist davon auszugehen, daß Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des Arbeitsentgelts besteht unter der Voraussetzung, daß die Beschäftigung ausschließlich auf die vorlesungsfreie Zeit (Semesterferien) begrenzt ist, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 8).

Versicherungsfreiheit liegt nicht mehr vor, sobald absehbar ist, daß eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden über die Semesterferien hinaus andauert. Bei zeitlichen Überschneidungen bis zu längstens zwei Wochen, die nur ausnahmsweise vorkommen, ist davon auszugehen, daß auch für diese Zeit die Beschäftigung das Erscheinungsbild als Student nicht beeinträchtigt und damit die Beschäftigung versicherungsfrei bleibt (s. Urteil des BSG vom 23. Februar 1988 - 12 RK 36/87 - , USK 8866). Die Dauer der vorlesungsfreien Zeit ist nachzuweisen (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 9).

Wurden vor Aufnahme einer in der vorlesungsfreien Zeit liegenden Beschäftigung bereits neben dem Studium Beschäftigungen ausgeübt, ist zu prüfen, ob innerhalb eines Jahres - zurückgerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung - insgesamt mehr als 26 Wochen (182 Kalendertage) Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ausgeübt wurden bzw. werden. Ist dies der Fall, besteht vom Beginn der zu beurteilenden Beschäftigung an Versicherungspflicht. Näheres hierzu ergibt sich aus den Abschnitten B 1.2.3.1 und 1.2.3.2 .

1.2.5 Beschäftigungen während eines Urlaubssemesters

Studenten, die für ein oder mehrere Semester vom Studium beurlaubt werden, sind zwar weiterhin eingeschrieben, nehmen aber in dieser Zeit nicht am Studienbetrieb teil. Wird während der Dauer der Beurlaubung eine Beschäftigung aufgenommen, ist das Erscheinungsbild als Student nicht gegeben. Daher besteht keine Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V in der Kranken- und dementsprechend in der Pflegeversicherung sowie nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung (s. hierzu auch Urteil des BSG vom 29. September 1992 - 12 RK 24/92 - , USK 9260).

1.2.6 Studienaufnahme während einer Beschäftigung

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit der Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nicht ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepaßt wird. Das Bundessozialgericht hatte zwar in seinem Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79 - (USK 8053) entschieden, daß bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student Versicherungspflicht wegen der Beschäftigung nur dann weiterhin besteht, wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend über 20 Stunden liegt. An dieser Auffassung hält das Bundessozialgericht jedoch nicht mehr fest; dies ergibt sich aus dem Urteil vom 10. Dezember 1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880). Das auf dem Urteil vom 22. Februar 1980 basierende Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 5./6. März 1985 (s. Punkt 2 der Niederschrift) kann deshalb nicht mehr aufrechterhalten werden; es ist ab Beginn des Sommersemesters 2000 nicht mehr anzuwenden, unabhängig davon, ob das Studium fortgesetzt oder erstmals aufgenommen wird.

Versicherungsfreiheit kommt nur noch im Rahmen der Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in Betracht.

In den Fällen, in denen (versicherungspflichtige) Arbeitnehmer für die Dauer eines Studiums unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt beurlaubt werden, besteht ebenfalls Versicherungspflicht.

1.2.7 Empfänger von Studienbeihilfen

Fördern Betriebe das Studium von Arbeitnehmern durch die Zahlung von monatlichen Studienbeihilfen, ist für die Dauer des Studiums von einem Beschäftigungsverhältnis auszugehen, wenn die Förderbedingungen wie z. B.

- die Fachrichtung des geförderten Studiums,
- die Ableistung von fachpraktischen Hospitationen (unter Fortzahlung der Studienbeihilfe) im Betrieb,
- die Anfertigung der Diplomarbeiten nach Möglichkeit in Absprache mit dem Betrieb,
- die Verpflichtung, für eine bestimmte Zeit nach Abschluß des Studiums im Betrieb tätig zu sein,
- die Erbringung eines Nachweises über die erfolgreiche Absolvierung des Studiums sowie
- die Rückzahlung der Studienbeihilfe in voller Höhe, wenn die vertraglichen Vereinbarungen nicht eingehalten werden,

durch den Betrieb festgelegt werden.

Die Studienbeihilfe stellt dabei Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV dar. Mithin unterliegen die Arbeitnehmer während der Dauer des geförderten Studiums der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Dem Fortbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses steht auch nicht entgegen, daß das Beschäftigungsverhältnis nach einer vertraglichen Vereinbarung formal beendet wird; denn hierbei handelt es sich dem Grunde nach nur um eine Beurlaubung für die Dauer des Studiums. Insbesondere eine Wiedereinstellungszusage durch den Betrieb sowohl für den Fall des erfolgreichen Abschlusses des Studiums als auch für den Fall des Abbruchs des Studiums oder des Nichtbestehens der Prüfungen, sprechen für den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses. Für den Fortbestand spricht ebenfalls die Möglichkeit, während der Semesterferien im Betrieb zu arbeiten sowie die Verpflichtung des Arbeitnehmers zu einer mehrjährigen Tätigkeit im Betrieb nach Abschluß des Studiums.

Auch das Bundessozialgericht hat in Fällen einer Beurlaubung bzw. Freistellung von der Arbeitsleistung für die Dauer eines Studiums bzw. Fortbildungslehrgangs auf Versicherungspflicht als Arbeitnehmer erkannt (s. Urteile des BSG vom 18. April 1975 - 3/12 RK 10/73 - , USK 7527, vom 12. November 1975 - 3/12 RK 13/74 - , USK 75167 und vom 31. August 1976 - 12/3/12 RK 20/74 - , USK 7698); der diesen Entscheidungen jeweils zugrundeliegende Streitgegenstand ist mit dem hier vorliegenden Sachverhalt durchaus vergleichbar.

1.2.8 Praxisbezogene (berufsintegrierte) Studiengänge

Als praxisbezogene Studiengänge sind Studiengänge anzusehen, in denen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung oder eines Arbeitsverhältnisses ein Studium an - zum Teil privaten, aber staatlich anerkannten - Fachhochschulen (Berufsakademien, Fachakademien und dergleichen) absolviert wird. Dabei wird in aller Regel als Zugangsvoraussetzung zur Fachhochschule der Abschluß eines Ausbildungsvertrages bzw. Arbeitsvertrages gefordert; die Anmeldung zur Fachhochschule kann vielfach nur über einen Betrieb erfolgen. Der zeitliche Ablauf des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses bzw. Studienverhältnisses ist von Fachhochschule zu Fachhochschule unterschiedlich; meist wechselt sich die praxisbezogene Ausbildung bzw. die Beschäftigung mit dem Studium in Blöcken ab. Ungeachtet dessen erhält der Auszubildende bzw. Arbeitnehmer eine monatliche Vergütung sowie alle sonstigen üblicherweise im Rahmen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses anfallenden Leistungen.

Personen, die im Rahmen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses ein Studium absolvieren, sind als zur Berufsausbildung bzw. als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte anzusehen. Da das Studium integrierter Bestandteil des Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses ist, besteht Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. in der Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III kommt in Fällen dieser Art nicht in Betracht. Vgl. hierzu auch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. Dezember 1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880).

1.2.9 Studium mit vertiefter Praxis

Um den Anforderungen der Wirtschaft an einen qualifizierten Berufsnachwuchs gerecht zu werden, sind neben den praxisbezogenen Studiengängen (s. Abschnitt B 1.2.8) an Fachhochschulen Studiengänge eingerichtet worden, die der praktischen Ausbildung in Betrieben einen größeren Umfang einräumen. Neben der Einschreibung an der Fachhochschule werden Verträge mit den Betrieben abgeschlossen, in denen die Berufspraktika abgeleistet werden.

Durch die Praktikantenverträge gliedern sich die Studenten in den jeweiligen Betrieb ein. Sie erlangen einerseits durch die Übernahme von Pflichten, wie z.B. Absolvierung einer Probezeit, Nachweis über die erfolgreiche Ableistung des Studiums oder Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch während der theoretischen Ausbildung an der Fachhochschule sowie andererseits durch die Berechtigung Urlaub in Anspruch nehmen zu können oder eine regelmäßige Vergütung während der gesamten Dauer des Studiums zu erhalten, den Status eines Arbeitnehmers. Sie unterliegen damit während der gesamten Dauer des Studiums der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte.

1.2.10 Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums

Von den Vorschriften über die Versicherungsfreiheit ordentlicher Studierender werden auch solche Studenten erfaßt, die bereits ein Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluß absolviert haben, aber in der gleichen Fachrichtung ein Aufbaustudium oder in einer anderen Fachrichtung ein Zweitstudium betreiben und daneben eine Beschäftigung ausüben. Die Versicherungsfreiheit endet nicht schlechthin mit dem Erreichen des erstmöglichen Abschlusses einer Hochschulausbildung (Hochschulprüfung). Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kommt in einer Beschäftigung auch für solche Studenten in Betracht, die nach Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses in der gleichen oder in einer anderen Fachrichtung ein weiteres bzw. neues Studium aufnehmen, das wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt (s. Urteile des BSG vom 29. September 1992 - 12 RK 31/91 -, USK 9277 und vom 21. April 1993 - 11 RAr 25/92 -, BSGE 72, 206). Die bloße Weiterbildung bzw. Spezialisierung nach einer bereits abgeschlossenen Hochschulausbildung begründet hingegen keine Versicherungsfreiheit (s. auch Abschnitt B 1.2.2).

1.2.11 Beschäftigungen neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium

Ausländische Studenten, die neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium eine Beschäftigung ausüben, gehören nicht zu den ordentlichen Studierenden im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. des § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III, auch wenn von der Hochschule für dieses Vorbereitungsstudium eine Semesterbescheinigung mit der Bezeichnung "0. Fachsemester" ausgestellt wird.

Diese Personen - in der Regel anerkannte Asylanten -, die nicht die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule vorweisen, weil die Vorbildung nicht ausreicht oder das Abitur des Heimatlandes nicht als gleichwertig anerkannt wird, erlangen an der Hochschule durch eine der Allgemeinbildung dienenden Ausbildung die Befähigung für das eigentliche wissenschaftliche Studium. Die Vorbereitung kann bis zu zwei Jahren dauern, wenn nach dem halbjährigen Deutschkurs weitere Aufbau- bzw. Vorbereitungskurse zur Berechtigung zum Studium absolviert werden müssen.

Eine neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache bzw. zur Vorbereitung auf das Studium ausgeübte Beschäftigung unterliegt daher grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Urteil des BSG vom 29. September 1992 - 12 RK 15/92 - , USK 92132). Die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III liegen in diesen Fällen nicht vor, weil die Ausbildung nicht an einer allgemeinbildenden Schule vermittelt wird.

1.2.12 Beschäftigungen von Teilzeitstudenten

Für Personen, die die Möglichkeit haben, ihr Studium als Teilzeitstudium zu absolvieren, weil sie wegen einer gleichzeitig ausgeübten beruflichen Tätigkeit oder einer gleichartigen zeitlichen Belastung nicht mehr als die Hälfte des nach der Studienordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs aufwenden können, sind die Grundsätze über die Versicherungsfreiheit von ordentlichen Studierenden nicht anzuwenden.

1.2.13 Beschäftigungen von Studenten ausländischer Ausbildungseinrichtungen

Der Geltungsbereich der Vorschriften über die Versicherungspflicht und damit auch über die Versicherungsfreiheit ist in § 3 SGB IV geregelt. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigungen stellt § 3 SGB IV darauf ab, daß die Beschäftigung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs ausgeübt wird. Weitere inlandsbezogene Tatbestände sind nicht zu erfüllen. Die

neutral zu verstehen. Die in den Abschnitten B 1.2.1 bis 1.2.12 enthaltenen Aussagen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, die an inländischen Hochschulen oder der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen eingeschrieben sind, gelten deshalb gleichermaßen für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Ausbildungseinrichtungen eingeschrieben sind, und im Inland eine Beschäftigung ausüben.

1.3 Rentenversicherung

1.3.1 Allgemeines

Die Vorschrift über die Rentenversicherungsfreiheit von Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder selbständig tätig* sind, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 aufgehoben worden (s. Abschnitt B 1.1). Seitdem unterliegen Studenten, die nach dem 30. September 1996 eine mehr als geringfügige Beschäftigung aufnehmen, unabhängig davon, ob die Beschäftigung neben dem Studium oder in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, aufgrund dieser Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht. Ausnahmen hiervon sieht die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI vor (s. Abschnitt B 1.3.3).

1.3.2 Geringfügige Beschäftigungen

Rentenversicherungsfreiheit kommt nach § 5 Abs. 2 SGB VI für Studenten, die nach dem 30. September 1996 eine Beschäftigung aufnehmen bzw. aufgenommen haben, nur in Betracht, wenn die Beschäftigung nach § 8 SGB IV geringfügig ist. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor,

- nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) regelmäßig im Monat 630 DM nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder
- nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Jahres (nicht Kalenderjahres) seit ihrem Beginn auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung).

Für die Beurteilung der Frage, ob die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV genannten Grenzen überschritten werden, sind die wöchentlichen Arbeitszeiten sowie die monatlichen Arbeitsentgelte aus mehreren Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung ist nicht vorzunehmen, wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung mit einer kurzfristigen Beschäftigung zusammen-

trifft. Darüber hinaus sind seit 1. April 1999 geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die neben einer nicht geringfügigen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt werden, mit dieser zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, daß auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht.

Bei der Prüfung der Frage, ob die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV genannten Zeiträume von zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen überschritten werden, sind die Zeiten mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Näheres zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen ergibt sich aus den Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 25. März 1999.

1.3.3 Fortbestand der Rentenversicherungsfreiheit (Besitzstandsregelung)

Die Vorschrift des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI (in der Fassung des Artikel 1 Nr. 26 WFG) sieht vor, daß Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei bleiben. Diese Besitzstandsregelung gilt also nur für Studenten, die bereits vor dem 1. Oktober 1996 eine Beschäftigung aufgenommen haben und aufgrund dieser Beschäftigung am 30. September 1996 nach der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei waren (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 10).

Studenten, deren Arbeitseinsatz im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses auf Abruf erfolgt, fallen nur dann unter die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI, wenn ihr Arbeitsverhältnis bereits am 30. September 1996 bestanden hat und im Monat Oktober 1996 ein Arbeitseinsatz erfolgte. Für die weitere Anwendung der Besitzstandsregelung bei Studenten, deren Arbeitseinsatz auf Abruf erfolgt, reicht es aus, daß monatlich ein Arbeitseinsatz bei demselben Arbeitgeber erfolgt. In diesen Fällen kann in der Regel unterstellt werden, daß es sich um dieselbe Beschäftigung handelt. Sollte der kalendermonatliche Arbeitseinsatz im Einzelfall wegen einer Arbeitsunfähigkeit oder Werks- bzw. Betriebsferien einmal ausfallen, ist dies für die Anwendung der Besitzstandsregelung unschädlich. In allen anderen Fällen tritt nach einer Unterbrechung von einem Kalendermonat Rentenversicherungspflicht ein (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 11).

Im übrigen gilt die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI - und damit die Rentenversicherungsfreiheit - für die Dauer des am 1. Oktober 1996 fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses. Änderungen in diesem Beschäftigungsverhältnis wirken sich nicht aus, sofern der

Beschäftigte seinem Erscheinungsbild nach weiterhin Student ist (20-Stunden-Grenze, s. Abschnitt B 1.2.3.1). Mithin bleibt die Rentenversicherungsfreiheit auch dann erhalten, wenn eine am 30. September 1996 bestehende befristete Beschäftigung vor Ablauf ihrer Befristung (auch wiederholt) verlängert wird (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 12). Wird eine vor dem 1. Oktober 1996 aufgenommene Beschäftigung vorübergehend bei demselben Arbeitgeber als geringfügige Beschäftigung ausgeübt, beeinträchtigt dies ebenfalls das Erscheinungsbild als Student nicht, die Besitzstandsregelung gilt weiter. Endet allerdings die Beschäftigung und wird danach erneut eine mehr als geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt, dann begründet die neue Beschäftigung Rentenversicherungspflicht. Dies gilt auch dann, wenn sich die neue Beschäftigung nahtlos an die bisherige Beschäftigung anschließt (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 13).

Die Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gilt nicht für Studenten, die vor dem 1. Oktober 1996 eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV aufgenommen haben; diese Studenten bleiben über den 30. September 1996 hinaus nach § 5 Abs. 2 SGB VI rentenversicherungsfrei. Wird eine solche geringfügige Beschäftigung - bei ununterbrochenem Fortbestand - in eine mehr als geringfügige Beschäftigung umgewandelt, besteht vom Zeitpunkt der Umwandlung an Rentenversicherungspflicht (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 14). Nimmt der Student nach dem 30. September 1996 eine weitere geringfügige Beschäftigung auf und wird dadurch die Zeit- bzw. Entgeltgrenze des § 8 SGB IV überschritten, tritt vom Zeitpunkt der Aufnahme der Zweitbeschäftigung an Rentenversicherungspflicht ein, und zwar in beiden Beschäftigungen (s. Abschnitt B 1.4 Beispiele 15 und 16). Wurde eine am 1. Oktober 1996 bestehende Beschäftigung, die an diesem Tage aufgrund des § 5 Abs. 3 SGB VI (alte Fassung) rentenversicherungsfrei war, bei ununterbrochenem Fortbestand, durch die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen des § 8 SGB IV zu einer geringfügigen Beschäftigung und tritt zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere geringfügige Beschäftigung hinzu, gilt für die erste Beschäftigung aufgrund der „Stichtagsregelung“ des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI auch weiterhin die Besitzstandsregelung (s. Abschnitt B 1.4 Beispiel 17).

Studenten, die im Rahmen der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI rentenversicherungsfrei sind und nach dem 30. September 1996 eine weitere Beschäftigung aufnehmen, bleiben nur dann rentenversicherungsfrei, wenn sie unter Berücksichtigung dieser Beschäftigung ihrem Erscheinungsbild nach weiterhin Student sind (20-Stunden-Grenze s. Abschnitt B 1.4 Beispiele 18 und 19). Wird neben einer nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI rentenversicherungsfreien Beschäftigung eine - für sich gesehen - geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen und dadurch die Zeitgrenze von 20-Wochenstunden überschritten, tritt in der bislang nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI versicherungsfreien Beschäftigung Rentenversicherungspflicht ein. Die daneben ausgeübte geringfügige Beschäftigung ist für die Zeit ab 1. April 1999 über § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI ebenfalls rentenversicherungspflichtig, da seit diesem Zeitpunkt geringfügig entlohnte und nicht geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigungen zusammenzu-

hen ist, besteht in der Erstbeschäftigung auch in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung Versicherungspflicht. In der Zweitbeschäftigung besteht ebenfalls für die Zeit ab 1. April 1999 in der Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung Versicherungspflicht, da nach § 7 Satz 2 SGB V eine geringfügig entlohnte und eine nicht geringfügige Beschäftigung, die versicherungspflichtig ist, zusammenzurechnen sind. Die Zweitbeschäftigung bleibt allerdings in der Arbeitslosenversicherung als geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungsfrei, da nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III eine Zusammenrechnung nicht vorzunehmen ist (s. Abschnitt B 1.4 Beispiele 20 und 21).

Im übrigen endet die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI im Falle einer Exmatrikulation bzw. bei Beendigung des Fachschulbesuchs. Dies gilt nicht bei einem nahtlosem Wechsel der Hoch-/Fachschule.

1.3.4 Antrag auf Beendigung der Rentenversicherungsfreiheit

Studenten, die vor dem 1. Oktober 1996 eine nach § 5 Abs. 3 SGB VI (alte Fassung) rentenversicherungsfreie Beschäftigung aufgenommen haben und aufgrund der Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI rentenversicherungsfrei bleiben, können nach § 230 Abs. 4 Satz 2 SGB VI beantragen, daß die Rentenversicherungsfreiheit endet. Der Antrag ist grundsätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen; er kann aber auch bei der Krankenkasse gestellt werden.

Der Antrag auf Beendigung der Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 Satz 2 SGB VI ist an keine Frist gebunden und kann daher jederzeit gestellt werden. Er entfaltet Rechtswirkung aber nur für die Zukunft, d.h., die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs eines solchen Antrags beim Versicherungsträger folgt, es sei denn, daß der Student einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt.

Die den Antrag entgegennehmende Stelle bescheinigt dem Antragsteller und dem Arbeitgeber den Eintritt der Rentenversicherungspflicht.

1.3.5 Empfänger von Studienbeihilfen

Die Ausführungen im Abschnitt B 1.2.7 gelten gleichermaßen. Es besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

1.3.6 Praxisbezogene (berufsintegrierte) Studiengänge

Die Ausführungen im Abschnitt B 1.2.8 gelten gleichermaßen. Es besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

1.3.7 Studium mit vertiefter Praxis

Die Ausführungen im Abschnitt B 1.2.9 gelten gleichermaßen. Es besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

1.3.8 Beschäftigungen während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums

Für Beschäftigungen, die während eines Aufbau- oder Zweitstudiums ausgeübt werden (s. Abschnitt B 1.2.10), besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Versicherungsfreiheit kommt nur in Betracht, wenn Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV vorliegt.

1.3.9 Beschäftigungen neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium

Für Beschäftigungen, die neben dem Besuch eines Studienkollegs zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium ausgeübt werden (s. Abschnitt B 1.2.11), besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Versicherungsfreiheit kommt nur in Betracht, wenn Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV vorliegt.

1.3.10 Beschäftigungen von Teilzeitstudenten

Für Beschäftigungen, die von Teilzeitstudenten ausgeübt werden (s. Abschnitt B 1.2.12), besteht Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Versicherungsfreiheit kommt nur in Betracht, wenn Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV vorliegt.

1.3.11 Beschäftigungen von Studenten ausländischer Ausbildungseinrichtungen

Die Aussagen in den Abschnitten B 1.3.1 bis 1.3.10 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, die an inländischen Hochschulen oder der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen eingeschrieben sind, gelten ebenfalls für Studenten, die an vergleichbaren ausländischen Ausbildungseinrichtungen eingeschrieben sind (s. Abschnitt B 1.2.13) und im Inland eine Beschäftigung ausüben.

1.4 Beispiele

Beispiel 1

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 25

Es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung den Studenten mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Beschäftigung nicht geringfügig ist.

Beispiel 2

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden.

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Beschäftigung nicht geringfügig ist.

Beispiel 3

Ein Student übt eine unbefristete Beschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt während der Vorlesungszeit 18 Stunden und während der Semesterferien 40 Stunden.

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt und die Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mehr als 20 Stunden (hier: 40 Stunden) auf die Semesterferien beschränkt ist. In der Rentenversicherung besteht durchgehend Versicherungspflicht, da die Beschäftigung sowohl während der Vorlesungszeit als auch während der Semesterferien nicht geringfügig ist.

Beispiel 4

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01. Juli	bis	15. Oktober
	15. Februar	bis	10. April
Dauer der Beschäftigung	01. Dezember bis		31. Januar
wöchentliche Arbeitszeit	25 Stunden		

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt.

Beispiel 5

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01. Juli	bis	15. Oktober
	15. Februar	bis	10. April
Dauer der Beschäftigung	01. Dezember bis		31. Januar
Verlängerung der Beschäftigung durch Vereinbarung vom 15. Januar		bis	28. Februar
wöchentliche Arbeitszeit	25 Stunden		

Vom 15. Januar an besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, daß die Beschäftigungsdauer mehr als zwei Monate beträgt. In der Rentenversicherung besteht ebenfalls vom 15. Januar an Versicherungspflicht, da ab diesem Zeitpunkt die Beschäftigung nicht mehr als kurzfristig anzusehen ist.

Beispiel 6

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Dauer der Beschäftigung (wöchentlich 25 Stunden)	01. Dezember bis	31. Januar
Vorbeschäftigungen		
(wöchentlich 25 Stunden)	01. Februar	bis 31. März
(wöchentlich 25 Stunden)	01. Juli	bis 25. August
(wöchentlich 25 Stunden)	01. September	bis 30. September

Zwar ist die vom 1. Dezember an ausgeübte Beschäftigung auf nicht mehr als zwei Monate beschränkt; Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht aber nicht, weil zu Beginn dieser Beschäftigung erkennbar ist, daß die Beschäftigungsdauer im Laufe eines Jahres 26 Wochen überschreitet. In der Rentenversicherung besteht - wie bereits in den beiden vorherigen Beschäftigungen - Versicherungspflicht, da die Beschäftigung zusammen mit den Vorbeschäftigungen im Laufe eines Jahres 60 Kalendertage bzw. zwei Monate überschreitet.

Beispiel 7

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Dauer der Beschäftigung (wöchentlich 25 Stunden)	01. Dezember bis	31. Januar
Vorbeschäftigungen		
(wöchentlich 25 Stunden)	01. Februar	bis 31. März
(wöchentlich 18 Stunden)	01. Juli	bis 15. September

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Dauer der Beschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden im Laufe eines Jahres nicht mehr als 26 Wochen beträgt. Die Beschäftigung vom 1. Juli bis 15. September bleibt bei der Zusammenrechnung außer Betracht, da die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. In der Rentenversicherung besteht - wie bereits in der vorherigen Beschäftigung - Versicherungspflicht, da die Beschäftigungen zusammengerechnet im Laufe eines Jahres 60 Kalendertage bzw. zwei Monate überschreiten.

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01. Juli	bis	15. Oktober
	15. Februar	bis	10. April
Dauer der Beschäftigung	20. Juli	bis	10. Oktober
wöchentliche Arbeitszeit	25 Stunden		

Es besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die auf mehr als zwei Monate befristete Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Beschäftigung auf mehr als zwei Monate befristet und nicht kurzfristig ist.

Beispiel 9

Ein Student übt eine befristete Beschäftigung aus:

Semesterferien	01. Juli	bis	15. Oktober
	15. Februar	bis	10. April
Dauer der Beschäftigung	01. Dezember bis	30. April	
wöchentliche Arbeitszeit	25 Stunden		

Es besteht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die Beschäftigung auf mehr als zwei Monate befristet ist, die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden beträgt und nicht ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird. Außerdem besteht Rentenversicherungspflicht, da die Beschäftigung auf mehr als zwei Monate befristet und nicht kurzfristig ist.

Beispiel 10

Ein Student übt seit Juni 1996 eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.200 DM aus.

Der Student bleibt in der Rentenversicherung aufgrund der Besitzstandsregelung über den 30. September 1996 hinaus weiterhin versicherungsfrei. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 11

Ein Student übt seit Juni 1996 eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800 DM aus. Unbezahlter Urlaub wurde vom 1. Dezember 1996 bis 31. Januar 1997 gewährt. Ab 1. Februar 1997 nahm er die Beschäftigung zu den vorgenannten Bedingungen wieder auf.

Es besteht sowohl ab Juni 1996 als auch ab 1. Februar 1997 Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. In der Rentenversicherung bestand bis 30. November 1996 infolge der Besitzstandswahrung Versicherungsfreiheit. Ab 1. Februar 1997 kommt versicherungsrechtlich ein neues Beschäftigungsverhältnis zustande, das der Rentenversicherungspflicht unterliegt.

Beispiel 12

Ein Student übt seit Juni 1996 eine bis zum 31. Oktober 1996 befristete Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.000 DM aus. Am 30. Oktober 1996 wird diese Beschäftigung unbefristet verlängert, wobei künftig die wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und das monatliche Arbeitsentgelt 1.200 DM beträgt.

Der Student bleibt in der Rentenversicherung aufgrund der Besitzstandsregelung sowohl über den 30. September 1996 als auch über den 31. Oktober 1996 hinaus weiterhin versicherungsfrei. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 13

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 16 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.100 DM aus, die am 15. Oktober 1996 endet. Am 16. Oktober 1996 nimmt der Student eine Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 900 DM auf.

Der Student bleibt in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A in der Rentenversicherung aufgrund der Besitzstandsregelung über den 30. September 1996 hinaus weiterhin versicherungsfrei. Für die am 16. Oktober 1996 aufgenommene Beschäftigung beim Arbeitgeber B greift die Besitzstandsregelung nicht mehr, so daß aufgrund dieser Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht in beiden Beschäftigungen Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 14

Ein Student übt seit Juni 1996 eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 500 DM aus. Vom 4. November 1998 an wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 20 Stunden und das monatliche Arbeitsentgelt auf 1.000 DM erhöht.

Für die Rentenversicherung findet die Besitzstandsregelung keine Anwendung, da am 30. September 1996 eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wurde. Vom 4. November 1998 an besteht Rentenversicherungspflicht, da die Beschäftigung nicht mehr geringfügig ist. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht über den 3. November 1998 hinaus weiterhin Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 15

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 500 DM aus. Am 4. November 1996 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400 DM auf.

Der Student unterliegt vom 4. November 1996 an in beiden Beschäftigungen der Rentenversicherungspflicht, weil durch Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten werden. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht über den 3. November 1996 hinaus weiterhin Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine versicherungsfreie Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 500 DM aus. Am 4. November 1998 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 650 DM auf.

Der Student unterliegt vom 4. November 1998 an in der Beschäftigung beim Arbeitgeber B der Rentenversicherungspflicht. Eine Zusammenrechnung der beiden Beschäftigungen kommt ab 1. April 1999 in Betracht, weil seit diesem Zeitpunkt geringfügig entlohnte und nicht geringfügig entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigungen zusammenzurechnen sind, so daß auch die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ab 1. April 1999 rentenversicherungspflichtig geworden ist. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht in beiden Beschäftigungen Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 17

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A ununterbrochen eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 600 DM aus (Geringfügigkeitsgrenze 1996: 590 DM). Ab 1. März 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 600 DM auf.

Aufgrund der Besitzstandsregelung besteht die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung für die Beschäftigung beim Arbeitgeber A ununterbrochen fort, obwohl zwischenzeitlich die Geringfügigkeitsgrenzen unterschritten werden („Stichtagsregelung“). Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist als geringfügig entlohnte Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Eine Zusammenrechnung kann nicht erfolgen, weil die Besitzstandsregelung für die Beschäftigung beim Arbeitgeber A fortbesteht. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht in beiden Beschäftigungen Versicherungsfreiheit.

Beispiel 18

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 700 DM aus. Am 4. Oktober 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 9 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 650 DM auf.

Der Beschäftigte ist seinem Erscheinungsbild nach über den 3. Oktober 1999 hinaus weiterhin Student. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A bleibt daher aufgrund der Besitzstandsregelung sowohl über den 30. September 1996 als auch über den 3. Oktober 1999 hinaus weiterhin rentenversicherungsfrei. Hinsichtlich der Beschäftigung beim Arbeitgeber B greift die Besitzstandsregelung nicht, so daß aufgrund dieser mehr als geringfügigen Beschäftigung Rentenversicherungspflicht besteht. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht in beiden Beschäftigungen Versicherungsfreiheit als beschäftigter Student.

Beispiel 19

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 650 DM aus. Am 4. Oktober 1999 (während der Vorlesungszeit) nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 12 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 800 DM auf.

Der Beschäftigte ist seinem Erscheinungsbild nach vom 4. Oktober 1999 an kein Student mehr. Daher endet in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund der Besitzstandsregelung am 3. Oktober 1999. Vom 4. Oktober 1999 an besteht in beiden Beschäftigungen Rentenversicherungspflicht und auch Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Beispiel 20

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1000 DM aus. Am 4. November 1998 (während der Vorlesungszeit) nimmt der Student eine weitere Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 480 DM auf.

Der Beschäftigte ist seinem Erscheinungsbild nach vom 4. November 1998 an kein Student mehr. Daher endet in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A die Rentenversicherungsfreiheit aufgrund der Besitzstandsregelung am 3. November 1998, so daß der Student vom 4. November 1998 an in

rungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung unterliegt. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B bleibt als geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung bis zum 31. März 1999 versicherungsfrei. Ab 1. April 1999 sind die geringfügig entlohnte und die nicht geringfügig entlohnte versicherungspflichtige Beschäftigung zusammenzurechnen, so daß ab diesem Zeitpunkt auch in der Beschäftigung beim Arbeitgeber B Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung eintritt. In der Arbeitslosenversicherung bleibt die Beschäftigung bei Arbeitgeber B versicherungsfrei, da die geringfügig entlohnte Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung beim Arbeitgeber A nicht zusammenzurechnen ist.

Sollte die Beschäftigung beim Arbeitgeber B wieder aufgegeben werden, verbleibt es in der Beschäftigung beim Arbeitgeber A bei der Rentenversicherungspflicht. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung tritt dann jedoch wieder Versicherungsfreiheit als Werkstudent ein.

Beispiel 21

Ein Student übt seit Juni 1996 beim Arbeitgeber A eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.000 DM aus. Vom 18. Februar bis zum 14. April 1999 (während der vorlesungsfreien Zeit) nimmt er eine von vornherein befristete Beschäftigung beim Arbeitgeber B mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und einem monatlichen Arbeitsentgelt von 1.800 DM auf.

Der Beschäftigte bleibt seinem Erscheinungsbild nach auch in der Zeit vom 18. Februar bis zum 14. April 1999 weiterhin Student. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber A bleibt daher aufgrund der Besitzstandsregelung sowohl über den 30. September 1996 als auch über den 17. Februar 1999 hinaus weiterhin rentenversicherungsfrei. In der Beschäftigung beim Arbeitgeber B besteht Rentenversicherungsfreiheit, weil es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht ebenfalls in beiden Beschäftigungen Versicherungsfreiheit.

2 Praktikanten

2.1 Allgemeines

Der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gilt nach § 7 Abs. 2 SGB IV als Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung. Praktika, die dazu dienen, Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen in Betrieben zu erlangen, unterliegen daher grundsätzlich nach den jeweiligen Vorschriften für die einzelnen Sozialversicherungszweige der Versicherungspflicht.

Praktikanten sind Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung praktische Kenntnisse in einem Unternehmen aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen.

Ausgehend von § 21 KVLG 1989 gelten die nachstehenden Regelungen - vorbehaltlich Abschnitt B 2.7 - auch für die Studenten und Praktikanten, die die Voraussetzungen für die Versicherung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung erfüllen.

2.2 Vorgeschriebene Praktika

Vorgeschriebene Praktika liegen nur dann vor, wenn sie in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung normiert sind. Die Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums ist nachzuweisen.

2.2.1 Zwischenpraktika

2.2.1.1 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt, da die Pflegeversicherung grundsätzlich der Krankenversicherung folgt, in der Pflegeversicherung und nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung. Durch Urteile vom 30. Januar 1980 - 12 RK 45/78 - (USK 8015) sowie vom 17. Dezember 1980 - 12 RK 10/79 und 12 RK 3/80 - (USK 80282 und USK 80283) hatte das Bundessozialgericht bereits entschieden, daß diese Versicherungsfreiheit nicht allein auf Werkstudenten beschränkt ist, sondern ebenfalls für solche Studenten gilt, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren. Diese Praktikanten bleiben, wenn und solange sie an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, ihrem Erscheinungsbild nach Studenten. Mithin besteht für sie, soweit das Praktikum im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

Die Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer schließt aber nicht die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten aus, so daß auf die Praktikanten bzw. Studenten § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verb. mit Satz 1 SGB XI Anwendung findet. Solange allerdings für die Studenten eine Familienversicherung nach § 10 SGB V bzw. § 25 SGB XI besteht, ist diese gemäß § 5 Abs. 7 SGB V vorrangig vor der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V und dementsprechend vorrangig vor der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 in Verb. mit Satz 1 SGB XI. Für die Familienversicherung ist entscheidend,

V genannte Entgeltgrenze überschreitet; daneben sind jedoch auch die übrigen Voraussetzungen des § 10 SGB V zu erfüllen (s. Niederschrift zu Punkt 7 der Tagesordnung der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Leistungsrecht am 17./18. September 1998).

Für die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten, die an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind, ist der Besuch der ausländischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Hochschule gleichzustellen. Daraus ergibt sich, daß in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistete Praktika ohne Rücksicht auf die Dauer des Praktikums sowie die Höhe des Arbeitsentgelts versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind, sofern das Praktikum in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist.

2.2.1.2 Rentenversicherung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Praktikanten, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, ergibt sich seit dem 1. Januar 1998 aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI. Diese Praktika sind unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts versicherungsfrei in der Rentenversicherung.

2.2.2 Vorpraktika

2.2.2.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, unterliegen der Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. m. Satz 1 SGB XI, unabhängig davon, ob mit der berufspraktischen Tätigkeit Arbeitsentgelt erzielt wird oder nicht (s. Urteil des BSG vom 3. Februar 1994 - 12 RK 78/92 - , USK 9403)*. Dies gilt jedoch nur für vorgeschriebene Praktika, die vor Aufnahme des Studiums oder vor Beginn des Fachschulbesuchs abgeleistet werden.

Im übrigen ist § 5 Abs. 7 SGB V zu berücksichtigen, so daß eine evtl. bestehende Familienversicherung nach § 10 SGB V in der Krankenversicherung und nach § 25 SGB XI in der Pflegeversicherung vorrangig vor der Versicherung als Praktikant durchzuführen ist. Eine Familienversicherung kommt in Betracht, wenn das Gesamteinkommen der Praktikanten nicht regelmäßig die in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V genannte Entgeltgrenze überschreitet und daneben die übrigen Voraussetzungen des § 10 SGB V erfüllt werden (s. Niederschrift zu Punkt 7 der Tagesordnung der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen zum Leistungsrecht am 17./18. September 1998).

* Nach dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Krankenversicherung ab dem Jahr 2000“ (GKV-Gesundheitsreform 2000) soll Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und §

2.2.2.2 Renten- und Arbeitslosenversicherung

Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, aber nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, unterliegen als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung und nach § 25 Abs. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt gleichermaßen für vorgeschriebene Praktika, die vor Beginn des Fachschulbesuchs abgeleistet werden.

Da es sich bei einem Praktikum um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung bzw. Berufsausbildung handelt und die Regelungen über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen nach ausdrücklicher Bestimmung in § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III auf Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung bzw. Berufsausbildung nicht anzuwenden sind, kommt für Vorpraktikanten Versicherungsfreiheit nicht in Betracht. Die Vorpraktikanten unterliegen, weil sie nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, mithin auch dann der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn das Praktikum nicht länger als zwei Monate dauert.

Hinsichtlich der Rentenversicherungszugehörigkeit der Praktikanten kann davon ausgegangen werden, daß sie eine Berufstätigkeit anstreben, die - wenn sie in abhängiger Stellung ausgeübt wird - das Gepräge einer Angestelltentätigkeit haben wird; die Praktikanten sind deshalb - sofern sie nicht der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen - der Angestelltenversicherung zuzuordnen (s. § 133 Abs. 1 SGB VI).

2.2.3 Nachpraktika

2.2.3.1 Kranken- und Pflegeversicherung

Für vorgeschriebene Praktika, die nach Abschluß des Studiums oder der beruflichen Schulausbildung ausgeübt werden, ist bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung - anders als bei Vorpraktika (s. Abschnitt B 2.2.2) - nach wie vor zu unterscheiden, ob Arbeitsentgelt bezogen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) oder nicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V). Diese Einschränkung ergibt sich sinngemäß aus § 8 Abs. 1 Nr. 6 SGB V. Danach haben Personen, die durch die Beschäftigung als Arzt im Praktikum krankenversicherungspflichtig werden, die Möglichkeit, sich von der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn gegen Arbeitsentgelt ausgeübte Praktika nach abgeschlossener Hochschul- oder Fachhochschulausbildung der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V unterliegen würden, denn eine Befreiungsmöglichkeit bei Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift besteht bereits nach §

Da es sich bei einem Praktikum um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung handelt, kommt nach den Regelungen des § 7 Satz 1 Nr. 1 SGB V Versicherungsfreiheit als geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht in Betracht.

Die krankenversicherungsrechtliche Beurteilung gilt gleichermaßen für die Pflegeversicherung.

Neben den Ärzten im Praktikum gehören z.B. Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst zu den Nachpraktikanten. Die Juristenausbildung ist zweistufig und gliedert sich in das mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossenen Jurastudium und den juristischen Vorbereitungsdienst (Referendariat). Der Vorbereitungsdienst wird nicht mehr während des Studiums ausgeübt, so daß Versicherungsfreiheit als ordentlicher Studierender nicht in Betracht kommt. Abhängig von den landesrechtlichen Bestimmungen, nach denen der Vorbereitungsdienst entweder innerhalb oder außerhalb eines Beamtenverhältnisses absolviert wird, besteht ggf. Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in der Krankenversicherung und dementsprechend keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung.

2.2.3.2 Renten- und Arbeitslosenversicherung

Personen, die ihr in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum nach Abschluß ihres Studiums absolvieren, unterliegen ebenso wie Vorpraktikanten als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III). Auch für sie kommt Versicherungsfreiheit im Rahmen der Regelungen über geringfügige Beschäftigungen nicht in Betracht (s. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 27 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB III).

Für Referende im juristischen Vorbereitungsdienst (s. Abschnitt B 2.2.3.1) besteht Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 1 Nr. SGB III, wenn der Vorbereitungsdienst innerhalb eines Beamtenverhältnisses absolviert wird.

Hinsichtlich der Rentenversicherungszugehörigkeit der Nachpraktikanten kann davon ausgegangen werden, daß sie eine Berufstätigkeit anstreben, die - wenn sie in abhängiger Stellung ausgeübt wird - das Gepräge einer Angestelltentätigkeit haben wird; die Praktikanten sind deshalb - sofern sie nicht der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterliegen - der Angestelltenversicherung zuzuordnen (s. § 133 Abs. 1 SGB VI).

2.3 Nicht vorgeschriebene Praktika

Nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, unterscheiden sich in der Ausgestaltung nicht von den Praktika, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind (s. Abschnitt B 2.2). Allerdings besteht keine Verpflichtung, im Rahmen der Gesamtausbildung die Ableistung des Praktikums nachzuweisen.

2.3.1 Zwischenpraktika

2.3.1.1 Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktika ist in der Krankenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und in der Arbeitslosenversicherung nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III vorzunehmen. In der Pflegeversicherung ist entsprechend der Beurteilung für die Krankenversicherung zu verfahren. Danach besteht Versicherungsfreiheit für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben. Die Versicherungsfreiheit kommt allerdings nur für die Studierenden in Betracht, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden; für diejenigen, die ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer anzusehen sind, gelten die allgemeinen Regelungen über die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung (s. Abschnitt B 1.2).

2.3.1.2 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung besteht - anders als in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung - nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI Versicherungsfreiheit, wenn ordentliche Studierende einer Fachschule oder einer Hochschule ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, sofern in diesem Praktikum kein Arbeitsentgelt oder lediglich ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt.

Mit dieser Regelung geht der Gesetzgeber über den bisherigen Rahmen des Ausschlusses von der Rentenversicherungspflicht für Praktikanten hinaus. Ordentliche Studierende, die ein studienbegleitendes Praktikum absolvieren, sind unter den in § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI genannten Voraussetzungen auch dann versicherungsfrei, wenn das Praktikum nicht in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Die wöchentliche Stundenzahl ist für das Vorliegen von Versicherungsfreiheit während eines studienbegleitenden Praktikums - anders als bei der Prüfung der Geringfügigkeit von Beschäftigungen - unerheblich.

Bei § 5 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI handelt es sich um eine eigenständige Regelung der Versicherungs-

lohnent Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI nicht vorzunehmen. Deshalb kann neben dem Praktikum, das gegen ein Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht mehr als 630 DM absolviert wird, bei einem anderen Arbeitgeber eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt werden, ohne daß Rentenversicherungspflicht eintritt.

2.3.2 Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika

Im Gegensatz zu den in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktika bestehen für nicht vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung keine Sonderregelungen. Personen, die nicht vorgeschriebene Praktika gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind deshalb grundsätzlich versicherungspflichtig in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III.

Die Regelung des § 5 Abs. 3 SGB VI über die Versicherungsfreiheit nicht vorgeschriebener Praktika in der Rentenversicherung erfaßt nur Zeiten eines Praktikums, die während der Dauer eines Studiums als ordentlicher Studierender einer Fachschule oder Hochschule abgeleistet werden (Zwischenpraktikum). Für die Dauer eines Vor- oder Nachpraktikums besteht somit in der Rentenversicherung ebenfalls grundsätzlich Versicherungspflicht.

Da nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika nicht zu den Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gehören, kann Versicherungsfreiheit in Betracht kommen, wenn Geringfügigkeit nach § 8 SGB IV vorliegt.

2.4 Praktika von Fachschülern

Der Begriff des ordentlichen Studierenden im Sinne der §§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, 5 Abs. 3 SGB VI und 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III (s. Abschnitt B 1.2.2) erstreckt sich nicht allein auf Studenten von Hochschulen bzw. Fachhochschulen, sondern als solche sind ebenfalls die Schüler von Fachschulen anzusehen. Zur versicherungsrechtlichen Beurteilung dieser Praktika wird auf die jeweiligen Ausführungen im Abschnitt B 2.2 bis 2.3.2 verwiesen.

Zum Begriff "Fachschule" s. Abschnitt B 1.2.1.

2.5 Fachpraktika von Fachoberschülern

Schüler mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule oder einem als gleichwertig anerkannten Zeugnis werden in den Fachoberschulen innerhalb von zwei Jahren auf den Erwerb der Fachhochschulreife vorbereitet. Während des ersten Ausbildungsjahres wird eine fachpraktische Ausbildung durchgeführt. Die fachpraktische Ausbildung ist nicht für sich allein, sondern nur als Bestandteil der Gesamtausbildung an der Fachoberschule zu beurteilen, die die Klassen 11 und 12 umfaßt. Im Rahmen dieser Gesamtausbildung überwiegt der fachtheo-retische Unterricht. Die Schüler der Fachoberschulen unterliegen daher auch während der fachpraktischen Ausbildung nicht der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

2.6 Praktikum nach Abschluß der zwölften Klasse des Gymnasiums zur Erlangung der Fachhochschulreife

In einzelnen Bundesländern besteht die Möglichkeit, nach Abschluß der zwölften Klasse des Gymnasiums oder der zweijährigen Höheren Handelsschule durch Absolvierung eines einjährigen Praktikums die Fachhochschulreife zu erlangen. Da bei Aufnahme des erforderlichen Praktikums die Schulausbildung bereits abgeschlossen ist, kommt eine Gleichstellung mit den Fachoberschülern, die während der Dauer des Schulbesuchs ein Fachpraktikum ableisten (s. Abschnitt B 2.5) nicht in Betracht. Nach erfolgreicher Ableistung des einjährigen Praktikums erhalten sie auch nicht das Abschluszeugnis der Fachoberschule (Fachhochschulreife), sondern erlangen durch das Praktikum lediglich die Gleichstellung ihres Schulzeugnisses mit dem der Fachoberschule.

Sofern das Praktikum im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, unterliegen die Praktikanten - unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird oder nicht - der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und in der Arbeitslosenversicherung nach § 25 Abs. 1 SGB III. In der Krankenversicherung besteht Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI allerdings nur, wenn Arbeitsentgelt bezogen wird. Bei Ableistung des Praktikums ohne Arbeitsentgeltzahlung besteht Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und Pflegeversicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

2.7 Fachpraktisches Semester in der elterlichen Landwirtschaft

Durch Urteil vom 9. Februar 1978 - 11 RK 6/77 - (USK 7813) hatte das Bundessozialgericht entschieden, daß Personen, die während des fachpraktischen Semesters für die Ausbildung an einer Landwirtschaftsschule "hauptberuflich" im landwirtschaftlichen Unternehmen der Eltern arbeiten, als mitarbeitende Familienangehörige nunmehr im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 2 Abs. 4 KVLG 1989 anzusehen sind und deshalb der Krankenversicherungspflicht nach dieser Vorschrift unterliegen. Eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Krankenversicherungsfreiheit von ordentlichen Studierenden einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule im Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hielt das Bundessozialgericht nicht für zulässig.

Dementsprechend besteht auch Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verb. mit Satz 1 SGB XI.

Für den Bereich der Rentenversicherung richten sich Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit allein nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs. Mithin gilt uneingeschränkt § 5 Abs. 3 SGB VI. Da das fachpraktische Semester - auch wenn es in der elterlichen Landwirtschaft absolviert wird - Bestandteil der verbindlichen Ausbildungsordnung für die Landwirtschaftsschulen ist, liegt eine "fachliche Ausbildung" im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI vor, so daß für während des Schulbesuchs absolvierte Praktika Rentenversicherungsfreiheit in Betracht kommt.

Auch für den Bereich der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III Versicherungsfreiheit, wenn das Praktikum während des Schulbesuchs abgeleistet wird.

3 Ähnliche Personenkreise

3.1 Allgemeines

Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte), die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung, nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung und nach § 25 Abs. 1 SGB III in der Arbeitslosenversicherung. Gleiches gilt in der Kranken- und Pflegeversicherung für zu ihrer Berufsausbildung gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte. Die Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung tritt im Gegensatz dazu auch ein, wenn die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten kein Arbeitsentgelt erhalten.

Nach § 7 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 2 SGB III besteht jedoch Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit, wenn die ausgeübte Beschäftigung geringfügig ist; aus der Krankenversicherungsfreiheit folgt, daß in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist eine Beschäftigung geringfügig, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV übersteigt (kurzfristige Beschäftigung). Näheres zur Anwendung des

§ 8 SGB IV ergibt sich aus den Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 25. März 1999.

Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit kommt allerdings nicht in Betracht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (z. B. Berufsausbildung oder vorgeschriebene Praktika) geringfügig beschäftigt sind.

3.2 Beschäftigungen von Schülern

3.2.1 Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Für Beschäftigungen, die von Schülern ausgeübt werden, sind die Regelungen über die versicherungsrechtliche Beurteilung von Arbeitnehmern anzuwenden. Danach unterliegen Beschäftigungen von Schülern der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der Krankenversicherung, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI in der Pflegeversicherung und nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Beschäftigungen, die nach § 8 SGB IV als geringfügig entlohnt oder kurzfristig anzusehen sind. Danach unterliegen Schüler, die im Laufe eines Jahres mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage arbeiten, grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Sofern das Überschreiten der Zeitdauer für kurzfristige Beschäftigungen bei Schülern allerdings allein darauf zurückzuführen ist, daß die Sommerferien des Vorjahres später lagen als die des laufenden Jahres, bestehen keine Bedenken, wenn derartige Beschäftigungen ausnahmsweise versicherungsfrei belassen werden.

3.2.2 Arbeitslosenversicherung

Nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB III sind Schüler, die während der Dauer der Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule eine Beschäftigung aufnehmen, versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt jedoch nur in Betracht, wenn der Schüler bzw. Arbeitnehmer eine schulische Einrichtung besucht, die nicht der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dient.

Arbeitnehmer, die beispielsweise eine Abendschule besuchen, um einen allgemeinen Schulabschluß (Hauptschulabschluß, Realschulabschluß oder Abitur) zu erlangen, unterliegen demnach der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung, es sei denn, die Beschäftigung ist wegen Geringfügigkeit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III versicherungsfrei.

Zu den allgemeinbildenden (öffentlichen oder privaten) Schulen gehören im wesentlichen:

- Grundschulen, Hauptschulen
- Aufbauzüge und Aufbauklassen
Aufbauzüge und Aufbauklassen sind Klassen an Hauptschulen mit weiterführendem Lehrziel und realschulähnlichem Abschluß, die in der Regel mit Abschluß des zehnten Schuljahres enden.
- Sonderschulen
Sonderschulen sind Schulen für vorwiegend grund-/hauptschulpflichtige Kinder, in denen körperlich, geistig und sozial benachteiligte und damit in der Regel nicht voll leistungsfähige Kinder unterrichtet werden.
Zu den Sonderschulen gehören Taubstummen-, Schwerhörigen-, Sprachheilschulen; Blinden- und Sehschwachenschulen, Schulen in Heil- und Pflegeanstalten, Schulen für gelenkranke Kinder, Hilfsschulen.
- Realschulen
Realschulen sind weiterführende allgemeinbildende Schulen mit besonderem Lehrplan und Lehrziel (Realschulabschluß), die auf der vierklassigen Grundschule bzw. auf dem sechsten oder siebten Schuljahr aufbauen und vier- bis sechsklassig sind.
- Höhere Schulen
Höhere Schulen sind weiterführende allgemeinbildende Schulen mit besonderem Lehrplan und Lehrziel (Abitur/Hochschulreife), die auf der vierklassigen Grundschule bzw. auf dem sechsten oder siebten Schuljahr aufbauen und sechs- bis neunklassig sind.
- Nichtvollanstalten
Nichtvollanstalten sind Schulen mit dem Lehrplan einer Höheren Schule, die nur einen Teil der Klassen umfassen und nicht bis zur Reifeprüfung führen, jedoch den Schülern nach erfolgreichem Besuch den Abschluß an einer Vollanstalt der Höheren Schulen bieten.
- Aufbauschulen
Aufbauschulen (als Höhere Schulen) sind Schulen, die auf dem Abschluß eines höheren Schuljahrgangs der Hauptschule als dem der Grundschule aufbauen und die Schüler in einem verkürzten Ausbildungsgang an das Ziel der Hochschulreife heranführen.

Der Besuch dieser Schulen ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen.

Personen, die z.B. das Berufsvorbereitungsjahr oder Berufsgrundschuljahr besuchen, sind keine Schüler allgemeinbildender Schulen und zwar auch dann, wenn mit dem Besuch der Hauptschulabschluß nachgeholt wird.

3.3 Beschäftigungen von Schülern

Die Eigenschaft als Schüler endet mit dem Bestehen der Abschlußprüfung des Ausbildungsabschnitts oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts; wird ein Prüfungs- oder Abschlußzeugnis erteilt, dann läßt sich

3.3.1 Schulentlassene, die bis zur ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses eine befristete Beschäftigung ausüben

Zeitlich befristete Beschäftigungen, mit denen die Zeit zwischen der Schulentlassung und der ersten Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder eines Berufsausbildungsverhältnisses überbrückt werden soll, sind als berufsmäßige Beschäftigungen anzusehen.

Versicherungsfreiheit wegen Kurzfristigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV in Verb. mit § 7 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III kommt deshalb für die Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme einer Dauerbeschäftigung oder einer Berufsausbildung grundsätzlich nicht in Betracht. Die Beschäftigungen bleiben allerdings versicherungsfrei, wenn sie regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt regelmäßig 630 DM monatlich nicht übersteigt.

Gleiches gilt für befristete Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Beginn eines Dienstverhältnisses als Beamter.

3.3.2 Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Aufnahme eines Studiums

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV sind kurzfristige Beschäftigungen dann nicht geringfügig im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Arbeitsentgelt 630 DM übersteigt. Berufsmäßigkeit liegt nach Abschnitt B 2.2.3 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. März 1999 vor, wenn die Beschäftigung für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist; Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Abitur und beabsichtigtem Studium, auch wenn das Studium durch gesetzliche Dienstpflcht hinausgeschoben wird) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher nicht als berufsmäßig anzusehen.

Das Bundessozialgericht hat durch Urteil vom 11. Juni 1980 - 12 RK 30/79 - (USK 80106) entschieden, daß bei einer erstmals ausgeübten befristeten Beschäftigung Berufsmäßigkeit jedenfalls dann zu verneinen ist, wenn bei Aufnahme dieser Beschäftigung keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß dieser ersten Beschäftigung innerhalb absehbarer Zeit eine weitere folgen wird. Das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ist nicht als eine solche weitere Beschäftigung zu werten, abgesehen davon, daß der Soldat im Rahmen dieses Dienstverhältnisses zunächst einmal primär auch seiner Dienstpflcht nach dem Wehrpflichtgesetz nachkommt (s. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes). Hieraus folgt, daß eine kurzfristige Beschäftigung zwischen Schulentlassung und Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit grundsätzlich nicht berufsmäßig ausge-

Beschäftigungen, die nicht berufsmäßig ausgeübt werden, bleiben versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Jahr begrenzt sind.

Kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden dagegen berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch, wenn nach der Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird.

3.4 Diplomanden

Bestimmte Studien- und Prüfungsordnungen sehen die Anfertigung einer Diplomarbeit vor. Da Unternehmen oftmals Interesse an den inhaltlichen Ergebnissen von Diplomarbeiten haben, werden den Studenten zur Anfertigung ihrer Arbeit die betrieblichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Gegenstand einer Diplomandenvereinbarung ist regelmäßig, daß die Diplomarbeit zur weiteren Verwendung dem Unternehmen überlassen wird; u.U. werden auch Vergütungen bzw. Honorare gezahlt.

Personen, die sich allein zur Erstellung der für den Studienabschluß erforderlichen Diplomarbeit in einen Betrieb begeben und in dieser Zeit neben der Diplomarbeit keine für den Betrieb verwertbare Arbeitsleistung erbringen, gehören nicht zu den abhängig Beschäftigten; Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht kommt deshalb für sie nicht in Betracht.

3.5 Beschäftigungen von Doktoranden

Personen, die bereits über einen Hochschulabschluß verfügen, jedoch anlässlich einer Promotion weiterhin an einer Hochschule eingeschrieben sind, befinden sich nicht mehr in der wissenschaftlichen Ausbildung (s. Abschnitt B 1.2.2). Nehmen diese Doktoranden eine Beschäftigung auf, sind die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von beschäftigten Studenten nicht anzuwenden, so daß grundsätzlich Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht (s. Urteil des BSG vom 23. März 1993 - 12 RK 45/92 - , USK 9318).

3.6 Beschäftigungen von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst

Wird neben dem juristischen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis eine weitere Beschäftigung ausgeübt, ist diese grundsätzlich als rentenversicherungspflichtig anzusehen (s. Urteil des BSG vom 11. März 1970 - 3 RK 40/67 - , USK 7032). Dies gilt auch, wenn aufgrund vertraglicher

tungen gewährt werden, da dann davon auszugehen ist, daß insoweit eine von der Ausbildung unabhängige entgeltliche Beschäftigung ausgeübt wird. Von einer solchen Zweitbeschäftigung ist nicht auszugehen, wenn eine zusätzliche Vergütung ohne zwingenden Rechtsgrund - also ohne eine ausdrückliche Vereinbarung über eine von Ausbildungszwecken freie zusätzliche Arbeitsleistung im Rahmen eines von der Ausbildung getrennten Beschäftigungsverhältnisses - gewährt wird. In diesem Fall besteht insgesamt Versicherungsfreiheit aufgrund der Beamtenbeschäftigung (s. Urteile des BSG vom 31. Mai 1978 - 12 RK 48/76, 12 RK 49/76 - , USK 7856 und - 12 RK 25/77 - , USK 7861).

Sofern der juristische Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis ausgeübt wird, ist eine daneben ausgeübte Beschäftigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 in Verb. mit Abs. 1 Nr. 2 SGB V krankenversicherungsfrei. Aus dieser Krankenversicherungsfreiheit folgt, daß auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht. In der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 25 Abs. 1 SGB III - wie in der Rentenversicherung - grundsätzlich Versicherungspflicht.

3.7 Hochschulassistenten

Die Aufgaben, die ein Hochschulassistent zu übernehmen hat, ergeben sich aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG). Danach sind wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören z.B. das Vermitteln von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten und der Anwendung wissenschaftlicher Methoden an Studenten. Daneben ist die eigene wissenschaftliche Arbeit möglich. Voraussetzung für die Einstellung als Hochschulassistent ist der qualifizierte Abschluß eines Studiums. Die Beschäftigung als Hochschulassistent wird demnach nicht während des Studiums, sondern erst danach ausgeübt. Deshalb besteht - sofern während der Assistentenzeit an der Hochschule keine Ernennung zum Beamten auf Zeit erfolgt - grundsätzlich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung als Arbeitnehmer.

3.8 Wissenschaftliche Mitarbeiter

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter gehören nach den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Hochschulen an. Ihnen obliegen, sofern die Sicherstellung des Lehrangebots dies erfordert, die Vermittlung von Fachwissen, praktischen Fertigkeiten oder der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden.

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter wird demnach nicht während, sondern nach dem Studium ausgeübt. Versicherungsfreiheit als ordentlicher Studierender kommt demnach nicht in Betracht; es besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen.

3.9 Hospitanten

Hospitanten sind Personen, die lediglich als Gast in Betrieben oder in Schulen Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen oder ihre vorhandenen Kenntnisse vertiefen wollen, ohne Arbeit von wirtschaftlichem Wert zu verrichten. Dabei gliedern sie sich nicht in den Betrieb ein, eine persönliche Abhängigkeit besteht nicht; dies wird auch nicht durch evtl. Zahlung einer Entschädigungsleistung erreicht. Da die Merkmale einer Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung nicht vorliegen, besteht keine Versicherungspflicht.

Den Hospitanten sind ausländische Fremdsprachenassistenten und deutsch sprechende Lehrer von Auslandsschulen gleichzustellen, wenn sie ihren Aufenthalt dazu nutzen, um ihre Sprachkenntnisse und Kenntnisse über die Kultur des Gastlandes zu vertiefen und durch den Besuch von Bildungseinrichtungen Einblicke in das Erziehungswesen und in Unterrichtsmethoden zu erhalten.

3.10 Stipendiaten

Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers oder für den durch die Aus- oder Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitsverpflichtung verpflichtet hat. Etwa anderes gilt für die im Abschnitt

C Beitragsrecht bei geringfügig entlohnnten Beschäftigungen

1 Allgemeines

Für versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigungen hat der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen. Beschäftigte Studenten, Praktikanten und die im Abschnitt B 3 aufgeführten ähnlichen Personengruppen werden von dieser Regelung grundsätzlich nicht ausgenommen. Zur Pflege- und Arbeitslosenversicherung fallen solche Pauschalbeiträge nicht an. Auch für versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen sind keine Beiträge zu zahlen.

In welchen Fällen eine geringfügig entlohnte oder eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt und welche Regelungen des weiteren zu beachten sind, ergibt sich aus den Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 25. März 1999.

Soweit geringfügig entlohnte Beschäftigungen durch Zusammenrechnung mit versicherungspflichtigen Beschäftigungen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterliegen, besteht zu diesen Versicherungszweigen auch Beitragspflicht. Hierfür gelten die allgemeinen beitragsrechtlichen Regelungen. Überschreiten die Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungen insgesamt die jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen, sind die Beiträge nach § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB IV von den Arbeitgebern anteilmäßig entsprechend der Höhe der Arbeitsentgelte zu zahlen. Die Zusammenrechnung einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kommt nach § 27 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB III für die Arbeitslosenversicherung nicht in Betracht.

2 Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung

Nach § 249b Satz 1 SGB V hat der Arbeitgeber einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung für Versicherte, die in dieser Beschäftigung versicherungsfrei oder nicht versicherungspflichtig sind, einen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 10 v.H. des Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung zu zahlen.

Die Regelung des § 249b SGB V gilt in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung entsprechend (§ 48 Abs. 6 KVLG 1989).

Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung fällt nur an, wenn der geringfügig entlohnte Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei ist unerheblich, ob es

eine freiwillige Versicherung oder eine Familienversicherung handelt. Sofern die Versicherung bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse besteht, hat der Arbeitgeber den pauschalen Krankenversicherungsbeitrag an die landwirtschaftliche Krankenkasse zu zahlen (§ 48 Abs. 6 KVLG 1989 in Verb. mit § 249b SGB V).

Für geringfügig Beschäftigte, die privat krankenversichert oder gar nicht krankenversichert sind, fällt kein Pauschalbeitrag an.

2.1 Beschäftigte Studenten

Weist die Beschäftigung eines nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V krankenversicherungsfreien Werkstudenten (s. Abschnitt B 1.2) die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung auf, ist - sofern eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht - der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung zu zahlen. Für Werkstudenten, die einer mehr als geringfügig entlohnten Beschäftigung nachgehen, aber gleichwohl nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V krankenversicherungsfrei sind, weil sie wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden arbeiten, fällt hingegen der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung nicht an.

Wird neben einer nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfreien Beschäftigung, die nicht die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung aufweist, eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufgenommen, sind diese Beschäftigungen nicht zusammenzurechnen. Nach § 7 Satz 2 SGB V erfolgt eine Zusammenrechnung der geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung nur, wenn diese Versicherungspflicht begründet. Allerdings sind für die Beurteilung, welches Erscheinungsbild in diesem Fall überwiegt (20-Stunden-Grenze), die wöchentlichen Arbeitszeiten zusammenzurechnen. Wird die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten, hat der Arbeitgeber der geringfügig entlohnten Beschäftigung Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Anderenfalls tritt Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ein und aus beiden Beschäftigungen sind individuelle Beiträge zu zahlen. In der Arbeitslosenversicherung wird wegen Überschreitens der 20-Stunden-Grenze lediglich die nicht geringfügig entlohnte Beschäftigung versicherungspflichtig; die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung, da sie nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III mit einer nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht zusammenzurechnen ist (s. Abschnitt C 6 Beispiele 1 und 2). Die rentenversicherungsrechtliche Beurteilung ergibt sich aus Abschnitt C 3.1.

Werden mehrere - für sich allein betrachtet - geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, sind diese nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Werden dadurch die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV genannte wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden und die monatliche Entgeltgrenze von 630 DM nicht überschritten, haben die Arbeitgeber jeweils Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung zu zahlen (s. Abschnitt C 6 Beispiel 3). Wird mindestens eine dieser

Grenzen überschritten, liegen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 SGB IV keine geringfügig entlohnten Beschäftigungen vor, so daß auch keine Pauschalbeiträge anfallen (s. Abschnitt C 6 Beispiel 4).

2.2 Praktikanten

Für vorgeschriebene Praktika fallen Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung selbst dann nicht an, wenn die Kriterien einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt sind. Wird neben einem Vor- oder Zwischenpraktikum eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, hat der Arbeitgeber der geringfügig entlohnten Beschäftigung den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung zu zahlen, wenn der Praktikant in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Nachpraktikanten unterliegen als Arbeitnehmer grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht, so daß für eine daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung kein Pauschalbeitrag anfällt, sondern individuelle Beiträge zu zahlen sind.

3 Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung

Nach § 172 Abs. 3 Satz 1 SGB VI hat der Arbeitgeber für einen geringfügig entlohnten Beschäftigten einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 v.H. des Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung zu zahlen; dies gilt auch für Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung. Voraussetzung für die Zahlung des Pauschalbeitrags ist, daß der geringfügig Beschäftigte in der geringfügigen Beschäftigung nach § 5 SGB VI, rentenversicherungsfrei oder nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit ist.

Wird eine geringfügig entlohnte Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt, hat der Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag, sondern individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

3.1 Beschäftigte Studenten

Der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung ist für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung zu zahlen, wenn der Student in dieser Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI rentenversicherungsfrei ist. Wurde nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI auf die Rentenversicherungsfreiheit für die geringfügig entlohnte Beschäftigung verzichtet, sind die vollen Beiträge zur Rentenversicherung nach dem jeweiligen Beitragssatz der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu zahlen, wobei der Arbeitgeber nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI einen Arbeitgeberbeitragsanteil in Höhe von 12 v.H. des aus der geringfügig entlohnten Beschäftigung erzielten Arbeitsentgelts zu tragen hat.

Nimmt ein Student neben einer nicht geringfügigen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf, ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI eine Zusammenrechnung beider Beschäftigungen vorzunehmen. Die geringfügig entlohnte Beschäftigung wird dadurch rentenversicherungspflichtig; es sind jeweils individuelle Beiträge zu zahlen (s. Abschnitt C 6 Beispiele 1 und 2).

Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausgeübt, sind diese nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV zusammenzurechnen. Werden dadurch die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV genannten Grenzen überschritten, werden die Beschäftigungen rentenversicherungspflichtig, und es sind individuelle Beiträge zu zahlen (s. Abschnitt C 6 Beispiel 4). Werden die Geringfügigkeits-Grenzen nicht überschritten, liegt weiterhin Rentenversicherungsfreiheit vor und die Arbeitgeber haben pauschale Beiträge zu zahlen (s. Abschnitt C 6 Beispiel 3).

3.2 Praktikanten

Nach § 172 Abs. 3 Satz 2 SGB VI gilt die Regelung über den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nicht für Studierende, die nach § 5 Abs. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei sind. Dies bedeutet, daß der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung für ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule, die ein

- in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum
oder
- nicht in ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ohne Arbeitsentgelt oder gegen ein Arbeitsentgelt, das regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt,

ableisten (Zwischenpraktikum), nicht zu zahlen ist. Für eine daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung hat der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zu zahlen. Vor- und Nachpraktikanten unterliegen als Arbeitnehmer der Rentenversicherungspflicht, so daß für eine daneben ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung kein Pauschalbeitrag anfällt, sondern individuelle Beiträge zu zahlen sind.

3.3 Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben und nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB VI rentenversicherungsfrei sind, können nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI auf diese Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Sofern Studenten oder Praktikanten für eine neben dem Studium oder Praktikum ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung hiervon Gebrauch machen, sind für sie Rentenversicherungsbeiträge unter Zugrundelegung des jeweiligen Beitragssatzes der Arbeiter- und Angestelltenversicherung zu zahlen. Näheres hierzu geht aus Abschnitt C 2 der Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. März 1999 hervor.

4 Pauschalbeiträge bei ähnlichen Personenkreisen

Üben die im Abschnitt B 3 beschriebenen Personenkreise ihre Beschäftigung im Rahmen eines geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses aus, sind für die Beurteilung der Frage, ob pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen sind, die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. März 1999 maßgebend.

5 Berechnung und Abführung der Beiträge

Die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind aus dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt zu berechnen, also gegebenenfalls auch aus einem 630 DM übersteigenden Betrag, z.B. bei schwankenden Arbeitsentgelten, bei unvorhersehbarem Überschreiten oder bei Überschreiten durch Einmalzahlungen. Die Pauschalbeiträge können im übrigen auch nach dem Mittelbetrag der Lohnsteuerstufen bemessen werden. In den Fällen der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge sind die Beiträge dabei mindestens aus einer Bemessungsgrundlage von 300 DM (Einführung einer Beitragszwischenstufe) zu berechnen.

Sofern eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Laufe eines Monats beginnt oder endet oder die Kranken- oder Rentenversicherung nur für Teile eines Monats besteht, sind Pauschalbeiträge nur für den entsprechenden Teilmonat zu zahlen. Entsprechendes gilt im Falle von Arbeitsunterbrechungen (z. B. wegen Arbeitsunfähigkeit).

Für die Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung erklären § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 4 SGB VI u.a. die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch für entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, daß die Pauschalbeiträge als Gesamtsozialversicherungsbeitrag anzusehen und damit im Rahmen des allgemeinen Beitragsverfahrens zu entrichten sind. Auch die Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gehören zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die Pauschalbeiträge sowie die Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit sind der zuständigen Einzugsstelle im Beitragsnachweis unter den entsprechenden Beitragsgruppen nachzuweisen, und zwar

unter Beitragsgruppenschlüssel	
6000	Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung,
0100	Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit,
0200	Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit,
0500	Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter,
0600	Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung der Angestellten.

6 Beispiele

Beispiel 1

Ein in der studentischen Krankenversicherung versicherter Student übt seit dem 1. April 1999 während seines Studiums eine Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber A aus, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 DM erhält.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht zu zahlen, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht vorliegen. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht vorliegen; zur Rentenversicherung sind individuelle Beiträge zu zahlen.

Arbeitgeber A

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 0 2 0 0

Am 1. Juni 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber B auf, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 6 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 400 DM erhält.

In der Beschäftigung beim Arbeitgeber A besteht auch nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B (1. Juni 1999) weiterhin Versicherungsfreiheit als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist ebenfalls versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und

hat der Arbeitgeber B pauschale Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. In der Rentenversicherung ist die Beschäftigung beim Arbeitgeber B versicherungspflichtig, da sie neben einer bereits rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung (beim Arbeitgeber A) ausgeübt wird. Auch in der Beschäftigung beim Arbeitgeber B sind individuelle Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber B

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 6 2 0 0

Beispiel 2

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherter Student übt seit dem 1. April 1999 während seines Studiums eine Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber A aus, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 1.000 DM erhält.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. Pauschale Beiträge zur Krankenversicherung sind nicht zu zahlen, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht vorliegen. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht vorliegen; zur Rentenversicherung sind individuelle Beiträge zu zahlen.

Arbeitgeber A

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 0 2 0 0

Am 1. Juni 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber B auf, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 DM erhält.

In der Beschäftigung beim Arbeitgeber A tritt durch die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B am 1. Juni 1999 zu der Rentenversicherungspflicht Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hinzu, da die 20-Stunden-Grenze überschritten wird; Versicherungsfreiheit als Werkstudent kommt nicht mehr in Betracht. Zu allen Versicherungszweigen sind individuelle Beiträge zu zahlen.

Arbeitgeber A (ab 1. Juni 1999)

Beitragsgruppenschlüssel: 1 2 1 1

Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B unterliegt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, da diese Beschäftigung neben einer bereits versicherungspflichtigen Beschäftigung (beim Arbeitgeber A) ausgeübt wird. In der Arbeitslosenversicherung besteht dagegen für die Beschäftigung beim Arbeitgeber B Versicherungsfreiheit, da diese Beschäftigung die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung aufweist und deshalb nicht mit der nicht geringfügig entlohnten Beschäftigung beim Arbeitgeber A zusammenzurechnen ist. In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sind individuelle Beiträge zu zahlen, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Arbeitgeber B

Personengruppenschlüssel: 101

Beitragsgruppenschlüssel: 1 2 0 1

Beispiel 3

Ein in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherter Student übt seit dem 1. April 1999 während seines Studiums eine Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber A aus, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 300 DM erhält.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen. Der Arbeitgeber hat, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen, pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber A

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6 6 0 0

Am 1. Juni 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber B auf, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 7 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 300 DM erhält.

In der Beschäftigung beim Arbeitgeber A besteht auch nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B (1. Juni 1999) weiterhin Versicherungsfreiheit als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Die

Arbeitslosenversicherung. Auch bei Zusammenrechnung beider Beschäftigungen liegen weiterhin die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vor, deshalb haben Arbeitgeber A und B pauschale Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen. Da die Grenzen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht überschritten werden, liegt in beiden Beschäftigungen Rentenversicherungsfreiheit vor; beide Arbeitgeber haben pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber B

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6 6 0 0

Beispiel 4

Ein in der studentischen Krankenversicherung versicherter Student übt seit dem 1. April 1999 während seines Studiums eine Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber A aus, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 DM erhält.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Beschäftigung den Studenten nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen. Der Arbeitgeber hat, da die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung vorliegen, pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Arbeitgeber A

Personengruppenschlüssel: 109

Beitragsgruppenschlüssel: 6 6 0 0

Am 1. Juni 1999 nimmt der Student eine weitere Beschäftigung als Angestellter beim Arbeitgeber B auf, in der er bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 DM erhält.

In der Beschäftigung beim Arbeitgeber A besteht auch nach Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitgeber B (1. Juni 1999) weiterhin Versicherungsfreiheit als Werkstudent in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, da die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Die Beschäftigung beim Arbeitgeber B ist ebenfalls versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Durch die Zusammenrechnung der Beschäftigungen liegen die Merkmale einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht mehr vor; deshalb sind pauschale Krankenversicherungsbeiträge nicht zu zahlen. Ab 1. Juni 1999 tritt in beiden Beschäftigungen Rentenversicherungspflicht ein, da wegen der erforderlichen Zusammenrechnung die Grenzen für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung überschritten werden. Zur Rentenversicherung sind individuelle Beiträge zu zahlen.

Arbeitgeber A (ab 1. Juni 1999)

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 0 2 0 0

Arbeitgeber B

Personengruppenschlüssel: 106

Beitragsgruppenschlüssel: 0 2 0 0

D Geringverdienergrenze bei Praktikanten

Die Geringverdienergrenze ist mit Wirkung vom 1. April 1999 einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer auf 630 DM monatlich festgeschrieben worden. Sie gilt nur noch für im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigte bzw. in der Rentenversicherung für Versicherte, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Vorgeschriebene Praktika gehören zu den Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung bzw. einer Berufsausbildung (s. Abschnitt B 2). Sofern für diese Praktika im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge zu zahlen sind, sind diese vom Arbeitgeber allein zu tragen, wenn das Arbeitsentgelt im Monat nicht mehr als 630 DM beträgt.

Für Praktikanten, die kein Arbeitsentgelt erhalten, ist für die Berechnung der Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Monat mindestens ein Betrag in Höhe von 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen (s. § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III).